

Gräffl.
Schwarzburg
Ordnung

1680









1351 K 472 R
1351 K 472 R
1351 K 472 R
Graffl. Schwarzburg.

Ordnung!

Nach welcher man sich in der Graffschafft
Sondershäusischen Linie umb der hin- und
wieder einreissenden leidigen anste-
ckenden

Seuchen zeitig vorzubereiten/
zuberwahren und anzuschicken
habe

ANNO

1 6 8 0.

Arnstadt

Gedruckt bey Heinrich Meurern.



Pom. 144 579 = B K

2.
Nachdem des grossen Gottes Feuer-

brennender Zorn mit der erschrecklichen Seuche der Pestilenz in unserm geliebtem Vaterlande Teutscher Nation leider hin und wieder grosses Leid und Schaden/ins gemein aber ein durchgängiges Schrecken geuhrsachet / So trägt ja billich Jedere hohe Obrigkeit zeitige Vorsorge / welche getreue Unterthanen desto embsziger zubeobachten/je mehr ihnen ihre zeitliche und ewige Wohlfarth bey solcher bevorstehender grossen Noth angelegen seyn soll.

Ist demnach

I.

Substitu-
gen.

Ufförderst ein Gottseeliges stilles Leben in rechter wahrer Buße zuergreifen und ohnablässig fortzusetzen/ weßwegen vor Kirchen und Schulen allbereit gewisse Gebete in Druck publiciret sind/und damit Jedermanniglich sein Christenthumb so mehr bey diesem Nothfall beweise/ so soll zu dessen Behuff ein jeder noch über seiner häußlichen Privat-Andacht/ den angeordneten öffentlichen Gottesdienst mit Kindern und Gesunde fleissig besuchen und nicht muthwillig versäumen/wie man dann bey unberhöstem niedrigem Fall uff widersinnische ruchlose muthwillige Berächter Gottes und seines Worts ein genaues Obrigkeitliches Auge nehmen/

3
men/ auch gar mit auffschung und exemplarischer
Straffe wider Sie verfahren wird.

II. Auch weilm ins gemein die Zurcht fast
mehr als der Pestilentialische umbschleichende
Giff die Menschen bey solchen contagiösen
Zeiten fället/ so wird ein jeder auff seinen
Gott sich einen feinen Christlichen Muth mit em-
sigem Gebet und standhaffter gelassenheit zum Le-
ben und Sterben vorsichtiglich fassen und die
Zurcht Gottes vielmehr an sich erbarwen/ als durch
Zurcht vor dergleichen anfallenden Seuchen sich
selbst schrecken/ kräncken und in Leibes und Lebens
Gefahr setzen.

III. Wohl aber würde es seyn/ wenn gegen
das Unmuth/ auff den Fall es von dieser Seuche an-
gefallen würde/ solte auff eine Vorsorge Barmher-
zigkeit und Milde erwiesen/ etwas zusammen ge-
leget und von denen Begüterten noch jezo bey ge-
sunder Zeit in Borrath eine Collecte und milde
Stiftung hierzu deputiret und also auch in deme
eine Frucht rechtschaffener Busse hervorschei-
nend gelassen würde.

IV. Ins Gemein ist auch sonderlich nöthig
das ein jeder Hausvater in seinem Hause es rein-
lich hält / alle Ohnfläthereyen / Gestand und
Säulnisse absettel und was darzu Anlaß geben
mag/ soviel nur immer möglichst vermeidet/ hin-
A ij ge-

Zurcht mel-
den.

Barmher-
zigkeit gegen
die Armen
erzeigen.

Alle unrei-
nigkeiten zu
vermeiden
und sich mit
räuchern und
andern zu
präservi-
ren.

4.

gegen / da **GOTT** Lob das Land noch zur Zeit
von dieser anfallenden Seuche befreyet / welches
GOTT noch ferner Bäterlich verleihen wolle /
gute Vorbereitung und Verwahrung mit an-
schaffung bequemer Hausmittel / mit räuchern
und andern Præservativen / nebst fleißigem Gebete
täglich thut und also vermeidet / daß er oder die
Seinigen nicht selbst / zumaln zu seiner und der sei-
nigen schweren Gewissens-Last entweder einen
solchen pestilenzialischen Gift veruhrsachet oder
aus seiner Nachlässigkeit und Ohnachtsamkeit
dergleichen anfliegender Seuche platz und raum
giebet / wie denn derentwegen sowohl an unter-
schiedenen anderen Orten / als auch in dieser
Graffschafft allbereit nützliche Medicinische Be-
dencken auffgesetzt und in Druck gegeben wor-
den.

Die Geistlich-
keit das
Volk zuver-
mahnen.

Beambte un-
terthanen
treulich über
der Ordnung
zuhalten / und
keine Über-
fahrunge zu-
unterdrücken
noch zuver-
halten.

V. Wie nun die Geistlichen mit fleißiger Er-
mahnung an das Volk Ihr Ambt mit Treue und
guter Wachsamkeit verrichten werden :

VI. Also soll auch ins gemein denen Be-
ambten und Rätthen in denen Städten / wie auch
Gerichtshaltern / Schulzen / Heimbürgen und
Vorstehern in Flecken und Dörffern auff ihre
Pflicht und Treue höchstens eingebunden seyn /
nicht nur vor sich selbst und durch die Ihrige an-
deren zum guten Exempel der Nachfolge in allen
Pun-

Puncten dieser Ordnung gemäß zuleben / sondern auch darob zuseyn / daß alle ihre Untergebene und Anverwandte Unterthanen derselben wie schuldig gehorsame Folge leisten / auch sich hüten / wenn Sie von anderen einige Ubertahung dieser Ordnung sehen / es sey auch in welchem Stücke es wolle / daß Sie das nicht verschweigen und sich also anderer Sünden theilhaftig machen / wordurch nur mehr die Rache veranlasset / auch man Obrigkeitwegen gezwungen wird / solche Verächter guter Policey mit allem ernst zustraffen.

VII. Als auch die leidige Erfahrung bezeuget hat / daß dergleichen ansteckende Kranckheiten durch reisende Personen / so von inficirten Orten kommen / wie in gleichen durch daher gebrachte Wahren / sonderlich Pels und Fellwerke / Federn / Wollen / Leinwad / Seiden Pacquet und was sonst leichtlich fänget / wie auch durch das von solchen Orten herkommende Viehe / zumalen aber durch Landkutschen / Hausirer = Spitzen = und Seiden = Krähmer / Botzen / Juden / Landfahrer / Vaganten / Bettler und dergleichen zum öfftern weiter getragen und fortgeflochten werde / So sollen hinfort dergleichen verdächtige ankommende reisende Leute / Wahren und Viehe / zumaln aber alle frembde Hausirer

Verdächtige
Wahren/
Viehe und
Reisende/
sonderlich
Juden und
Bettler gar
nicht / andere
aber auff ge-
mainsame
Pässe einzu-
lassen.

6.
firer/ Tabletenträger/ Juden und fahrende Bettler
durchaus nicht/ die reisende Leute aber/ Boten
und Landkutschen/ anders nicht als uff gemungsa-
me vorgezeigete Pässe durch Städte und Dörffer
gelassen werden.

Wache sube-
stellen.

IX. Damit nun das alles so eigentlicher be-
obachtet werde/ soll in Städten/ Flecken und Dörf-
fern richtige Wache bestellet:

Die
Schulz.
Bier- und
Wirthshäu-
ser zuvisiti-
ren.

IX. Dieselben durch die des Orts bestellte
Vorsteher oder den Officier vom Ausschuss/
sambt denen gemeinen Rathskellern / Schenck-
und Wirthshäusern / Gasthöfen und dergleichen
täglich visitiret/ und wenn

Wie die Rei-
sende sube-
fragen.

X. Jemand frembdes darinnen oder sonst
uff Gassen und Strassen angetroffen würde/ be-
scheidentlich gefragt werden:

- (1.) Wo her oder die her komme?
- (2.) Ob sie Fede oder Gesundheits-Briefe
haben?
- (3.) Wie lange Sie alldar gewesen?
- (4.) Was ihre Berrichtung und wo Sie hin
wollen?

Do Sie nun darauff verdächtig antworteten/ oder
gar keinen Passbrieff hetten und sich nicht Ange-
sichts von dem Ort wega und fort machen wolten/
soll die Antwort in denen Städten von dem
Stadtschreiber uff denen Dörffern aber von dem
Schulz

Schuldiener niedergeschrieben denen Tangelen
und resp. Beamten zugesendet werden / welche
denn die Noth durfft empfangenem Befehl gemäß
darauff strecklich verordenet werden.

XI. Es ist auch kund und offenbar / daß in
viel Wege bey denen Paßbrieffen Betrug und Un-
terschleiff vorgehet / so ist der Vorzeigend weder
in Dorff noch Stadt ehender nicht einzulassen / er
sey denn mit Fleiß examiniret und befragt worden:

Paßbrieffe zu
examinieren.

1. Wo Er herkomme?
2. Und wie lang es sey / daß er den Brieff be-
kommen?
3. Und was seines Thuns hier sey?
4. Oder wohin Er gedencke?

Im Fall nun eines sothanen Durchreisenden
Antwort und Fehdebrieff einstimmig / glaubhaft
und unverdächtig befunden wird / soll Er in ge-
meinen Births und Gasthäusern / Schencken und
dergleichen offenen Herbergern zwar auff ein
Nachtlager auffgenommen / länger aber nicht ge-
duldet werden / er habe denn von des Orts Tanze-
ley oder Beamten / auff anzeige seines Gewerbs
und warum er länger des Orts zubleiben ohn-
umbhängliche Ursache habe / ferner Indult und
Erlaubniß erhalten.

XII. Sumaln aber soll der Reisende / do er
den Paß vorzeigete / vor dem Thore oder Schlage /
sich

Unter dessen sich zgedulden ermahnet / und der Paß dem die Reisende außserhalb der Stadt / oder Dorffs zuwarten. Stadtschreiber oder auff dem Dorffe dem Schulzen oder Heimbürgeu und Schulmeister vorgezeigt / und alsdenn ihme wieder zugestellt / und do Er unverdächtig befunden / eingelassen werden.

Niemand ohne Urlaub des Orts Vorsteher auffzunehmen. XIII. Niemand soll einen Frembden bey Straffe 1. fl. von der Person / so offft solches geschiehet / einzunehmen befugt seyn / und wenn es auch gleich ein Verwandter were / ohne des Stadts Raths oder auff denen Dörffern des Schulzen oder Heimbürgens Urlaub.

Also auch Gast- und Schenckwirth und andere / so herbergen / bey Straffe 1. fl. XIV. Also sollen auch die Gast- und Schenckwirth / sie sind in Städten / Flecken oder Dörffern bey gleicher Straffe eines Guldens keinen Frembden auffnehmen und übernachten lassen / er habe denn dem Rathe / Schulzen oder Heimbürgeu Anzeige gethan und von dar Erlaubniß bekommen.

Wie wieder die Reisende so dieser Ordn. nicht geleben wollen / zu erfahren. XV. Wolten Sich auch dieser Ordnung zuwider Reisende / Juden / Vaganten / Bettler und andere nicht abweisen lassen / sondern heimlich oder öffentlich eindringen und nicht weichen / die sollen in sichere Verhaft zu fernerer Verordnung genommen werden.

Alles stinckende abuschaffen und nichts auszugießen. XVI. In denen Häusern und Gassen soll es mit abschaffung des Mistts / todten Viehes und anderer stinckenden Sachen ganz reine und sauber ge-

gehalten / und was in die durch die Stadt oder
 Dörffer gehende Wasser geschüttet wird / sobald
 von denen einschüttenden bey Straffe ½ fl. fortge-
 trieben werden / und hat jeder auff seinen Nachbar
 acht zugeben / und do selbiger hierwieder handeite /
 soll solches sobald zu Rathhause oder im Dorffe
 den Vorstehern / den Schulzen oder Heimbürger
 bey obbedeuteter Straffe angezeigt / auch kein
 außgiessen s. v. des Urins und anderen Unflaths
 insonderheit / wo allbereit Krancke / oder wohl gar
 schon inficirte zube finden / bey hoher Straffe nicht
 gestattet werden.

XVII. Wie nun es in denen Häusern aller-
 dings von allen Gestanck und Unflathe sauber zu-
 halten / Also soll auch in denen Abzuchten und vor
 denen Thüren alle Unreinigkeit zusammen gefehret
 und beybracht / insonderheit das Blut von ge-
 schlachtetem Viehe / Seiffensod und dergleichen
 nicht auff die Gassen geschüttet / noch weniger aber
 mit todten geflüegel und abgestorbenen kleinen
 Viehe / Hunden / Katzen oder dergleichen ein sol-
 ches gestattet / sondern von eines jeden Gesinde
 eingescharrret / auch das sterbende grosse Viehe eine
 gute Ecke ins Feld geschaffet und durch den Feld-
 meister wohlverdeckt und vergraben werden.

XIIX. Die Schweins- und andere Viehemärkte
 sollē vor die Thore gelegt / un̄ so viel möglich in de-
 nē gar engē Häusern die schädlichē Mistsumpfe zu-
 maln

Abzuchten
 und anders
 rein zuhalte/
 Blut von ge-
 schlachtem
 Viehe oder
 gestorbene
 Hunde und
 Katzen einzu-
 graben und
 einzuschar-
 ren.

Viehe-
 märkte vor
 die Thore /
 Mistsumpfe
 abzuschaffe u.
 nicht übrige
 Schweine
 zuhaben.



maln der Schwein- und Gänsemist außgefäubert
auch ohne Noth gar keine oder doch nicht übrige
Schweine gehalten werden.

Daß die
Wahren von
unverdächti-
gen Orten ge-
bracht wer-
den / zube-
scheinigen.

XIX. Federn/Betten/Kleider/rauch Leder/
Hanff/Unschlet/Flachs und dergleichen Wahren/
wenn Sie zu Stadt oder Dorff im Handel bracht
oder überführet werden / sollen zuörderst angezei-
get und gnugsamb bescheiniget werden / daß Sie
an keinem inficirtem und verdächtigem Orte er-
kauft und herbracht sind.

Unverdauli-
che Speisen
zumeyden un
nicht zuver-
kauffen.

XX. Anzeitiges auch allzu vieles schädliches
Obst/ Schwämme und Gurcken / warmes und
nicht recht ausgebackenes Brodt / dergleichen kein
Becker bey Straffe 1. Orths fl. nichts außlegen
noch verkauffen soll / item allerhand andere un-
verdauliche Speisen / Bollerren / vollbretiges Es-
sen / Trincken und Hitze / allzu hefftiger Zorn/
Traurigkeit / Melancholische Gedancken und der-
gleichen die Natur schwächende niederwerffende
Dinge sollen vermieden ;

Die Apothe-
cken zuvisi-
tiren und mit
allerhand
medica-
mētis, auch
Citronen un
dergleichen
zeitig zuver-
sehen.

XXI. Hingegen die Apothecken/welche bil-
lich zuvisitiren / wie auch die Krähne mit behuefi-
ger Quantität von Citronen und Pommeranzen/
fürnehmlich aber die Apothecken mit genungsa-
men wider diese Seuche dienenden Medicamen-
tis und benöthigten Labungen zeitig versehen / auch
nach befindung künfftig wegen des Armuths dar-
auff

auff ein gewisser erträglicher Tax/ der allensals
ex publico zubezahlen/ gemacht werden.

XXII. Und ist ins gemein auff die Papier=
mühlen und deren einkommende Lumpenträger
zusehen und selbige ohne genungsame Kundschaft
nicht einzulassen / auch nach Gelegenheit der Ge=
brauch sothaner Pappiermühlen wohl gar auff
eine gewisse Zeit zuinhibiren.

Aufffichte
auff die Pap=
piermühlen
zuhalten.

XXIII. Solte auch Jemand aus inficirten
und verdächtigen Dertern etwas ererben/der soll
sich nicht gelüsten lassen es in die Graffschafft zu=
bringen / weniger ichtwas von Geräthe und an=
dern zuverkauffen und im Lande zuvertreiben.

Alles Ererb=
te und Wah=
ren von ver=
dächtige Dert=
tern aus dem
Land zulas=
sen.

XXIV. Als auch die Fede=oder Gesund=
heitsbriefe / Reise= oder Paßzeddul allerdings
ohne Entgeld von jedes Orts Obrigkeit zugeben
und daher auff gemeine Kosten in Druck bracht
worden sind :

Die Paßze=
dul unthsonst
zugeben und
daß Nie=
mand ohne
dergleichen
abreise / und
selbige sollen
an verdäch=
tiae Dertter
nicht gegeben
werden.

XXV. So soll Niemand/ so lieb ihme seine
Pflicht/ an frembde Dertter seines Gewerbs und
Handthierung halber auffer Landes reisen/ Er ha=
bedenn vorher umb einen solchen Paß sich bey der
Obrigkeit des Orts/ wo Er wohnet/ angemeldet/
und seine vorhabende Reise warhafftig und bey
seinen geleisteten Unterthanenpflichten eröffnet /
worbey dieser gute Unterscheid zuhalten/ daß die
Reisen in die Gegend verdächtiger Dertter keines=
we=



weges zugestatten noch darzu einige Gesundheits-
 briefe außzugeben / würde nun jemand dennoch
 ohne Paß und vorhergehende Anmeldung sich
 außser Landes begeben / es sey zu Messen / Jahr-
 märkten oder sonst anderes seines Gewerbs und
 Nahrung halber / derselbe sol nicht allein die 6. wö-
 chichte Quarantane zuhalten schuldig seyn un̄ hier-
 über noch mit ernster Straffe angesehen; sondern
 auch seine etwan von verdächtigen Orten er-
 handelte Wahren oder Viehe in das Land zubrin-
 gen ihme nicht nachgelassen seyn / oder nach besin-
 dung verbrennet werden. Nicht minders soll
 auch jeder verreiseter / so außser Landes gewesen /
 bey seiner Zurückkunft einen richtigen von der O-
 brigkeit vollzogenen Gesundheitsbrieff und be-
 glaubten Schein mit zurücke bringen oder nicht in
 hiesige Graffschafft eingelassen / noch darinnen ge-
 duldet werden / biß er beweisen kan / daß Er vier
 Wochen an einem ohnverdächtigen Orte sich
 nach diesem auffgehalten.

Die Medici,
 2 pot' recker
 und Barbirer
 sollen et-
 liast die Infi-
 cirten anzei-
 gen und Wo-
 chenseddul
 ihrer Pati-
 enten / wie

XXVI. Es soll sowohl allen und jeden Me-
 dicis, Apothekern und Barbirern hiermit auff
 ihre Pflicht eingebunden seyn / von Stunde an da
 sie einen pestilenzalischen Patienten befindetē / der
 Obrigkeit anzuzeigen un̄ hierunter nichts zu verhe-
 len noch zu verweilen / Allermassen denn nicht al-
 lein Ihnen hierdurch auffgelegt wird / von wochen
 zu

zu Wochen jedesmals Sonnabends ein Verzeich-
niß ihrer Patienten und was Sie vor Kranckhei-
ten haben/in denen Residenzen zur Gräßl. S. anz-
ley/anderswo aber jedes Orts Obrigkeit zu liefern/
sondern es sollen auch die Kirchner in deren
Städten und die Schuldiener auff denen Dörff-
fern gleichfalls Wöchentlich einen Todtenzedel
ins Amt oder respective Rathhaus übergeben/
mit Berichte (1.) wieviel Personen jede Woche
und woran ein-oder anderer verstorben / (2.) ob
sie frembde oder einheimische Personen/ und so
sie frembde/woher (3.) sie gewesen/ und (4.) wie
Sie dahin kommen seyn?

auch die
Kirchner und
Schuldiener
alle Wochen
Todtenzedel
mit ge-
wissen Be-
schreibungen
eingeben.

XXVII. Sonst würde wohl gut seyn/ daß ein
jeder Hausvater sich in der Zeit und also womög-
lich von Vierteljahren zu Vierteljahren mit Mehl/
Salz/ Butter/ Gewürze/ durren Fischen/ Kee-
sen/ Bier und andern dergleichen ohnumgängli-
chen Victualien zeitig versorgete / Damit hernach
wenn durch Gottes gerechtes Verhängniß die an-
fällige Seuche die Stadt oder Dorff auch er-
greiffen sollte/ er sich mit denen Seinigen zu Haus
behalten und vielem Außgehen/ auch anderer Ge-
fahr in erkaffung dergleichen Leibes Nahrung
und Nothdurfft entachen möchte.

Jeder Haus-
vater soll sich
mit behüf-
gen Victua-
lien zeitig
versehen

XXVIII. Nichts minders haben auch die
Räthe in denen Städten Vorsorge zutragen und

Vorsorge vor
anschaffung
nörthiger
ihre
Wahren.

B ij

ihre

ihre Verkäufer alles Ernsts dahin zuermahnen/
daß Sie beyzeiten noch sich mit genungsamem
von gesunden Orten hergeholeten Wahren ver-
sehen und also gefast halten / daß Sie Stadt und
Land auff allen bedarff mit dergleichen ohnent-
bärlichen Nahrungsmitteln umbs Geld genung-
sam versorgen können.

Verwar-
nung für ver-
schweigen
der bösen
Seuche.

XXIX. Solte nun Gott/ dafür doch noch-
mals umb Christus willen gebeten wird/ dennoch
über diese Lande die abscheuliche Seuche verhen-
gen/ So wird Männiglich auff sein Gewissen hier-
mit erinnert / daß niemand der Sie an sich besin-
det/ solches verhalten/ noch sich anderen näheren
und also sich an vieler ohnzehlicher hierdurch an-
gestecketer Tode zu seinem ewigen Verdammis
schuldig/ hingegen auch sich Niemand selbst zum
Mörder machen und ohne ohnabwendliche Noth
zu solchen inficirten Personen vermessentlich drin-
gen noch gesellen wolle / es sey denn daß man es
von Ampts und Pflichte halber thun müsse / do
denn sich schon Göttlicher Schutz und kein pesti-
lentialisches Treffen finden wird.

Die inficir-
ten und die
mit inficir-
ten umge-
hen / haben
sich des Got-
tesdiensts be-

XXX. Ob nun zwar an deme/ daß/ wo je
nöthig Kirchen und Schulen mit Fleiß zubesuchen
und mit inbrünstigem Gebet und durchbrechen-
der anastialichen wahren Busse auch fleissiaerem
und offterem Gebrauch des Hochheiligen Abend-
mahls

mahls Gotte in die Ruthe zu fallen und umb gnädigste und eiligste Abwendung und Vinderung der Plage zubitten / so ist es in Wahrheit zu der Zeit Noth: Jedoch aber müssen die inficirten und die so in inficirten Häusern sind / wie auch andere / welche mit Krancken und Todten umbgehen / als Barbierer / Wärter / Todtenträger und Gräber / umb des Gewissens willen und daß sie andere nicht anstecken / sich behutsamb erweisen und nicht in öffentliche Versammlungen gehen / sondern sich zu absonderlicher Zeit des HERRN Wortpredigen und das Nachtmahl reichen lassen / deswegen aus denen Consistoriis absonderliche Verordnung nach jedes Orts Gelegenheit beschehen wird.

sonders zugebrauchen.

XXXI. Und eben der Ursache halber sollen auch die Eltern oder wer an deren Stadt ist die Kinder / so in inficirten Häusern sind / 4. Wochen nach der Zeit / do eins aus dem Hause gestorben und solches durch Obrigkeitlich Verhängniß wieder eröffnet ist / daheim behalten / jedoch aber Sie gleichwohl in aller Gottesfurcht und Gebet fleißig üben.

Die Schulsinder aus inficirten Häusern daheim zu behalten.

XXXII. Denen armen Krancken / so keine eigene Wohnung haben / wie auch vor die Diensthöthen und Gesinde soll in jeder Stadt ein gewisses Krancken-Haus bedacht und jeßbemeldte Per-

Bestellung gewisser Krancken Häuser.

Personen darinnen treulich gepfleget und gewar-
tet werden.

Anschaffung
der Kosten
dazu.

XXXIII. Der Kosten hierzu und daß Sie
sambt ihren Wärttern / darauff in der Zeit jedes
Orts Obrigkeit zudencken und Vorbereitung zu-
machen / nicht nur bey ihrem Leben mit Nothdurfft
an Essen und Trincken / behufigen Curen und an-
deren Labungen; sondern auch da Gott über Sie
gebieten sollte / nach ihrem Tode mit Christlicher
Bestattung und Hinleiten versehen werden kön-
nen / soll (1.) aus der Milde frommer gutherziger
und sonderlich vermögender Leute (2.) aus denen
Hospitalen / Gottes- und Kirchen-Kasten / auch
wohl (3.) einer angelegten Collecte / und (4.) ins
gemein ex publico die Nothdurfft heraenommen
und also niemand Mühsop gelassen / doch nicht ge-
stattet werden / daß aus denen inficirten Häusern
jemand herum gehen und Almosen suchen
dürffe.

Präservativ
für die / so sich
in dieser
Noth ge-
brauchen las-
sen.

XXXIV. Es sollen auch denen Geistl. und
Schul-Collegen, wie auch denen anderen / so sich
in diesen Sterbensläufften brauchen lassen / noth-
wendige Präservativmittel von denen Legat und
anderen ad pios usus gewiedmeten Geldern ver-
ordnet werden.

Berschlief-
fung der infi-
cirten Häu-
ser.

XXXV. Die inficirten Häuser sollen ver-
schlossen werden / oder wo das aus bedächtigen
Urfa-

Ursachen verbliebe / Dennoch zu Jedermänni-
glichs Wissenschaft mit einem Dierckmahl be-
zeichnet / und die in solchen Häusern wohnende 4.
Wochen von der Zeit an / da eins in solchem Hause
gestorben / sich innen halten / und aller Gemein-
schaft mit anderen Leuten äußern oder gewarten /
daß ihnen doch die Häuser gar versperret werden.

XXXVI. Damit Sie aber unterdessen noth-
dürfftigen Unterhalt haben mögen / wird ihnen
frey gestellet / ob Sie selbst gewisse Personen hal-
ten so ihnen die Nothwendigkeit gegen gewisse
Bezahlung zutragen / oder gestatten wollen / daß
ihnen dergleichen umb ihre Belohnung ex officio
zugeordnet werden.

Versorgung
derer in ver-
schlossenen
Häusern;

XXXVII. Darben sollen aber gleichwohl
solche Zuträger in die inficirte Häuser nicht kom-
men / sondern allezeit vor denen Thüren ihre Ber-
richtungen ablegen.

Berwahr-
ung der Zu-
träger in in-
ficirte Häu-
ser

XXXVIII. Wie denn auch ein jeglicher / so
bey denen inficirten sonst etwas zuverrichten hat /
es gleich also halten soll / jedoch werden hierunter
nicht mit gemeinet der Geistliche / Medicus, Bar-
bierer und Wärtere.

und anderer

XXXIX. Darmit nun derer Miserablen und
Armen / oder derjenigen ob Sie gleich zu bezahlen /
jedoch aber nicht stracks baar Geld haben / hierbey
nicht vergessen werde / so will nöthig seyn / daß auff
an-

Versorgung
der Unver-
mögenden.

¶

an-

anschaffung nothdürfftiger Betten / Gehölzes
und anderer Victualien / zumaln in denen Städten /
zeitig gedacht / auch alsdann Besehungen besche-
hen / daß auff diejenige / so nicht stracks mit bah-
rem Gelde die Nothdurfft zubezahlen / solche an
Medicamentis und Speise / doch sonder Ver-
schwendung und nach jedes Orts Obrikeit er-
messigung gefolget werden müsse.

Bestellung
eines Pesti-
lentialis uñ
leibliche Ver-
schonung der
Ordentliche
Kirchendi-
ner in Städt-
ten.

X L. Alldieweil aber die Seelensorge das
nothwendigste ist / so soll zu besuchung derer Kran-
cken in denen Städten und sonderlich denen Resi-
denzen der Herr Superintendens gar nicht / auch
nicht leichtlich die Diaconi erfordert / sondern för-
dersam ein Pestilentialis geordnet werden / welcher
nach der ihm auffgegebenen Instruction denen
Krancken und Nothleidenden mit Gottes Worte /
denen H. Sacramenten / benöthigtem Troste / fleis-
siger Besuchung und anderen Ampts = Berrich-
tungen / auch endlich an Ihren Begräbnissen
henspringen und Sie versehen soll und kan.

Wie es bey
begehrter Be-
gleitung der
Leichen durch
das ganze
Ministeri-
um zuhalten.

X L I. Geschehe es aber / daß das ganze Mi-
nisterium zum Begräbnis erfordert würde ; Soll
Ihnen sambt und sonders mit zugehen / auch die
gewöhnliche Leichenpredigt zuverrichten / unge-
wehret seyn / doch sollen ihnen die Leichen nicht so
ganz eilsam gleichsamb auff dem Fusse nachge-
tragen werden / und zweiffelt man nicht / sie selbst
wer-

werden die Leichpredigten alsdenn etwas kürzer fassen.

XLII. Zu denen Leichbegängnissen soll zwar einem jeden zukommen ungewehret seyn / jedoch die Bescheidenheit darben gebraucht werden / daß die Weiber nicht wie vorhin in die Häuser gehen / sondern etwas darvon hauffen bleiben und von ferne der Leiche folgen.

Von Besu-
chung der
Leichbegän-
nisse der Infi-
cirten.

XLIII. Aber diß sollen auch die Begräbnisse bey solchen leidigen Fällen frühe Morgens bald in der Kühle / oder bey Abends nach vorbey gegangenen Sonnenhitze verrichtet / und mit der Beerdigung so viel immer seyn kan / schleunig verfahren werden.

Von Zeit sol-
cher Leichbe-
stattung.

XLIV. Es sollen auch weder die Schüler noch die Befreundete und Bathen / noch sonst jemand wider Willen dahin angewiesen oder gezwungen werden / daß Sie eben dergleichen Leichbestattung beywohnen müsten / sondern gnung ist es dißmal / daß Sie ihre seel. Verstorbenen und die gemeine Noth im Herzen recht betrauren und Gott umb Gnade bitten / und ist bey solchem leidigen Zustande überall die Christliche Bescheidenheit zugebrauchen / und einem jeglichen die völlige Freyheit zulassen / daß er seinen Zustand erforschen und nach dessen Befindung bey besuchung derer Begräbnisse und sonst verhalten möge / darumb

Niemand zu
solchen Leich-
bestattungen
zuzwingen.

§ ij ist

ist billich / daß obgleich sonst bey einigen Hand-
wercken gebräuchlich / daß die Jüngsten Meister
ihre absterbende Wittmeister zu grabe tragen / auch
alle Handwercksgenossen dahin mitbegleiten
müssen / doch solches auff dergleichen und an-
dere Contagionsfälle mit nichten gezogen / noch
Ihnen darbey das austragen derer Todten zuge-
müthet und sie dardurch in Gefahr gesezet
werden.

Gewisse Trä-
ger und Tod-
tengräber /
auch Bahre
anzuschaffen.

X L V. Die Leichen sollen recht tieff in die
Erden begraben / auch besondere Träger und Grä-
ber zu solcher Zeit angenommen und absonderli-
che Bahren hierzu gehalten werden / und
sollen die Todtengräber vor denen Thoren
wohnen.

Särge in
Häusern zu-
zumachen.

X L V I. Die Särge sollen in denen Häusern
zugemacht und hiernechst nirgend wieder geöffnet
werden.

Medicus un-
Chirurgus
Pestilentia-
lis, auch son-
dertliche Heb-
amme anzu-
nehmen.

X L V I I. Ein Medicus und Chirurgus pesti-
lentialis, wie auch eine gewisse Hebamme sollen in
denen Städten bestellet werden / die sich an einem
gewissen Ort zu bestimmter Zeit allemal unfehlbar
finden lassen / und ins gemein mit besuchung Rath
und That / Hülffe und Zuspruch denen Patienten
benspringen / auch deren keinen verlassen sollen / so
lieb ihnen GOTT und ihre Seelikeit ist / darge-
gen sind ihnen erkleckliche Salaria zuverordnen /
die

Die übrigen Medici und Barbierer aber werden hiermit gleichfalls ernstlich ermahnet / daß auch Sie ihres Orts und wenn Sie gleich nicht an alle inficirte Dörter / wohin Sie begehret werden möchten / gehen wolten / dennoch in dergleichen allgemeinen Noth / nichts unterlassen mögen / worzu ihr Ambt / Beruff / das gemeine Beste und ihr demselben verbundenes Christliches Gewissen anweist.

XLVIII. Es soll in Kirchen und Schulen / auff dem Rathhause und bey andern unabwendlichen Zusammenkunfften / jedesmal ein bewehrtes Räucherwerk geordnet und gebraucht werden.

Räucherwerk
ben öffentlichen
Zusammenkunfften.

XLIX. Aber die allbereit droben §. 19. 22. 23. und so fort wegen Kleider / Lumpen und Waren gethane Verordnung / soll noch ferner jeder männlichen aufgelegt seyn / do ihme wieder zuversicht und unwissend dergleichen von inficirten zu Hause gebracht / solches augenblicklich nach dessen Erfahrung verscharren oder einschern zulassen / wie denn hierbey auch denen in denen inficirten Häusern der Zeit noch etwa gesund geliebten / nemlich eingebunden wird / derer mit der Seuche befüllten Geräthe nicht vorzubehalten noch zuspahren / wenigens Lumpen daraus zumachen / sondern solchen

Wenn einem was unwissend von verdächtigen Geräthe zu bracht / wie sich auff Erfahrung darmit zuhalten / auch was die in dem inficirten Hause lebendlieben mit derer verstorbenen Geräthe zu thun.

§. iij

Uns

Unrath lieber mit einem geringen Schaden zu verbrennen / als daß man dessen etwas mit Gefahr einer neuen Infection, wieder zu sich nehmen / an sich tragen / oder gebrauchen wolle.

Verbot des Trädelns mit alten Kleidern ꝛc.

L. Es soll auch bey solchen Zeiten der Tren-
del mit alten Kleidern / Betten / Federn / Belz-
werck und anderem dergleichen Geräthe gänglich
und bey nachdrücklicher Straffe verboten seyn.

Die so wie-
der Verbot
einkommen
an Leib und
Lebē zu straf-
fen.

L I. Allermassen denn auch die wider Ge-
bot oder mit Gewalt sich eintringende oder heim-
lich einschleichende / do sie inficiren / es geschehe
gleich durch Schuld / Verwahrlosung / oder einige
andere Argelist nach Befindung an Leib und Le-
ben gestrafft /

Ungleiches
ausbreitē un-
vorbringen
exemplarisch
anzusehen.

L II. Die andern aber / so durch unwarhaff-
tes außbreiten oder gar Ersommenes ungleiches
Vorbilden in Städten und Dörffern das ohne das
schon hin und wieder leider nur allzusehr einge-
riessene Schrecken / Furcht und Sorge grösser als
wahr ist machen / eigentlich erforschet und ernst-
lich angesehen werden.

Den inficir-
ten Ort
stracks bey
der Canselen
anzumelden.

L III. Do aber über alles Gebet und Vor-
bitte / auch Sorgfalt und Anstalt Gott die Seuche
doch über einen und andern Ort in der Graff-
schafft verhängen solte / sol derselbe sich durch seine
Vorgesetzte stracks bey der Canselen melden las-
sen / daß andere davor gewarnet / und dieser desto
genauer versorget werden könne. LIV.

LIV. Wegen derer Leichenschreiber / Item, wie etwa frembden armen ankommenden Kranken die Christliche Liebe zuerweisen und wo die Kosten hierzu / zumaln zu nöthigen Besoldungen und dergleichen herzunehmen / soll absonderlich nach jedes Orts Zustande bedacht und verordnet:

Leichschreiber zu stellen / frembde Kranken zu versorgen / die Kosten dazzu zu verordnen.

LV. Auch auff verschliessung derer in cirten Häuser fleissige Achtung gegeben / aller Uebersahrung und Unfleiß zeitig vorgebahet / und der Obrigkeit ungesäumt angezeigt werden:

Und aller Unordnung vorzulawen.

LVI. Und wenn nun Gott auch mitten in seinem Zorne an seine Barmherzigkeit gedencket / und mit der Plage von einem oder andern Hause ablässet / so soll die Obrigkeit sich dessen zuörderst von denen Bartweibern und sonst wol erkundigen / jedoch das Haus auff wenigste noch 6. Tage verschlossen lassen: Hiernächst und da man versichert / daß das Ubel in solchem Hause nicht weiter umb sich gegriffen / solches zwar durch diejenigen / so es geschlossen / wiederumb eröffnen / denen darinn wohnenden gesunden Leuten aber auferlegen / daß sie sich unter andere nicht sobald wieder außmachen / sondern sich etliche Wochen in freyer Luft vollens außwittern / ihre Kammern / Stuben und andere Gemächer fleissig außbräuchern / die Kleider / Bette

Auch auff gewisse Weise die verschlossenen Häuser wieder eröffnen.

und

und Haußzerätthe wohl waschen und außsonnen/
 Die in der Kranckheit gebrauchten Lappen und an-
 deren Unlust / nebst denen jenigen so durch wa-
 schen nicht gereiniget werden kan/ vergraben und
 verbrennen / und also das jenige verhüten/ wor-
 durch der Nächste gefährdet / und sie selbst wie-
 derumb in neues Unglück gestürzet werden
 könnten.

Und Gott ge-
 dancket wer-
 den.

L VII. Endlich ist nach erlangter Hülffe
 und Rettung des schuldigen Lob- und Danckopf-
 fers nicht zuvergessen / sondern solches mit
 Herzen / Mund und gebessertem Leben zu-
 bringen.

Schließlich befehlen die Hoch-
 geborne unsere allerseits gnädige
 Hochgräffl. Herrschafften/ daß dieser
 Ordnung ohnverbrüchlich nachgele-
 bet/ und Sie aller Orten zu Männ-
 gliches Wissenschaft publiciret wer-
 den soll. Signatum Den 12. Augusti,
 ANNO 1680.]





Dräffl. Sch

Ordn

Nach welcher man sich
Sonderhäusischen Ein
wieder einreissenden l
ckenden

Seuchen zeitig
zuverwahren und
habe

ANN

I 6 8

Wernsta

Gedruckt bey Heinr



Pom...

